



Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.

Zertifizierungsprogramm der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH für Zertifizierungsverfahren von Produkten, Verpackungen und Halbzeugen nach dem Zertifizierungsprogramm „flustix LESS PLASTICS“ der flustix GmbH

1. Allgemeines

Die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH (nachfolgend als TÜV SÜD bezeichnet) als von der flustix GmbH (nachfolgend als flustix bezeichnet) zugelassene Produktzertifizierungsstelle bietet interessierten Organisationen ihre Dienste zur Zertifizierung von kunststoffarmen Produkten, Verpackungen und Halbzeugen an. Die Organisationen können somit den Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen nach dem Zertifizierungsprogramm „flustix LESS PLASTICS“ von flustix durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle erbringen.

2. Geltungsbereich

Die Grundlage für das vorliegende Zertifizierungsprogramm bildet das Zertifizierungsprogramm „flustix LESS PLASTICS“ von flustix in der Fassung von Februar 2025.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm von TÜV SÜD wird in Kombination mit dem Zertifizierungsprogramm „flustix LESS PLASTICS“ von flustix für alle Produkte, Verpackungen und Halbzeuge angewendet, deren Kunststoffanteil überprüft werden sollen. Abhängig von den zu zertifizierenden Produkten, Verpackungen und Halbzeugen, können drei Varianten der Zertifizierung zur Anwendung kommen, und zwar die Zertifizierung

- eines Produktes,
- einer Verpackung, oder
- eines Gesamtproduktes (Produkt inkl. Verpackung).

Die Zertifizierung zielt darauf ab, den Kunststoffanteil in Produkten, Verpackungen und Halbzeugen auf ein Minimum zu reduzieren und sicherzustellen, dass dieser Anteil einen festgelegten Grenzwert nicht überschreitet. Produkte, Verpackungen und Halbzeuge, die aufgrund technisch bedingter Unvermeidbarkeit oder durch Rückstände und Kontaminationen nur einen minimalen Kunststoffanteil enthalten, werden mit dem entsprechenden Zertifizierungszeichen von flustix gekennzeichnet.

Folgende Geltungsbereiche werden aus dem Zertifizierungsprogramm „flustix LESS PLASTICS“ übernommen:

- Anwendungsbereich laut Abschnitt 1
- Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen laut Abschnitt 2

Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH in der jeweils aktuellen Fassung <https://www.tuvsud.com/de-at>.

Weiters gilt die Prüf-, Zertifizierungs-, Validierungs- und Verifizierungsordnung (PZVVO) der TÜV SÜD Gruppe in der jeweils aktuellen Fassung <https://www.tuvsud.com/de>.



3. Begriffsdefinitionen

Es gelten die Begriffsdefinitionen laut Abschnitt 3 des Zertifizierungsprogramms „flustix LESS PLASTICS“.

Die folgenden Begriffe werden aus Gründen der Übersichtlichkeit als Synonyme verwendet:

- Kunststoff: Plastik
- Gesamtprodukt: Konsumgut
- Halbzeug: Halberzeugnis

4. Prüfungsarten

Erstprüfung:

Die Erstprüfung umfasst die Zertifizierung von Produkten, Verpackungen und Halbzeugen, die bisher über kein TÜV SÜD Zertifikat verfügen. Der Ablauf der Erstprüfung erfolgt wie in Abschnitt 6 dieses Zertifizierungsprogramms beschrieben.

Überwachungsprüfung:

Die Überwachungsprüfung erfolgt im Abstand von zwei Jahren und umfasst die Überprüfung der zertifizierten Produkte, Verpackungen und Halbzeugen auf deren Einhaltung laut Anforderungen von flustix und TÜV SÜD. Der Umfang der Überwachungsprüfung entspricht dem der Erstprüfung. Die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikats erfolgt auf Basis der Ergebnisse aus der Überwachungsprüfung.

Ergänzungsprüfung:

Die Ergänzungsprüfung muss durchgeführt werden, wenn es bei zertifizierten Produkten, Verpackungen und Halbzeugen zu Abweichungen kommt. Es gilt Abschnitt 5.2.3 und 6.10.1 des Zertifizierungsprogramms „flustix LESS PLASTICS“.

Sonderprüfung:

Die Sonderprüfung erfolgt anhand Abschnitt 5.2.4 des Zertifizierungsprogramms „flustix LESS PLASTICS“.

Im Falle von festgestellten Mängeln kommt Abschnitt 6.11 des Zertifizierungsprogramms „flustix LESS PLASTICS“ zur Anwendung.

5. Anforderungen

Flustix stellt folgende Anforderungen an die zu zertifizierende Verpackung:

- Siehe Abschnitt 4.1 des Zertifizierungsprogramms „flustix LESS PLASTICS“.

Flustix stellt folgende Anforderungen an das zu zertifizierende Produkt:

- Siehe Abschnitt 4.2 des Zertifizierungsprogramms „flustix LESS PLASTICS“.

Flustix stellt folgende Anforderungen an das zu zertifizierende Gesamtprodukt:

- Siehe Abschnitt 4.3 des Zertifizierungsprogramms „flustix LESS PLASTICS“.



6. Ablauf

I. Vorbereitung und Antragsprüfung

Interessierte Organisationen können Ihre Anfrage auf Zertifizierung an flustix oder TÜV SÜD richten und in weiterer Folge bei jeweiliger Organisation einen Antrag auf Zertifizierung stellen.

Nachdem der Antrag auf Zertifizierung an die TÜV SÜD übermittelt wurde, wird von der TÜV SÜD eine projektverantwortliche Person bestimmt. Diese ist für die Kommunikation mit den Antragstellenden verantwortlich und fordert gegebenenfalls weitere, notwendige Unterlagen zur Zertifizierung an.

Der Antrag auf Zertifizierung muss von flustix oder TÜV SÜD geprüft werden und wird abgelehnt werden, wenn:

- die übermittelten Informationen für die Zertifizierung nicht ausreichend sind und trotz Rückfrage nicht ergänzt werden oder nicht ergänzt werden können.
- die Zertifizierungsstelle nicht über die erforderliche Erfahrung, Kompetenz und Fähigkeit verfügt, um die Zertifizierungstätigkeit durchzuführen und dieser Mangel nicht kurzfristig behebbar ist.
- der Geltungsbereich der Zertifizierung nicht ausreichend definiert ist und trotz Rückfrage bei den Antragstellenden keine ausreichend genaue Festlegung getroffen werden kann.
- nicht alle bekannten Differenzen im Verständnis zwischen der Zertifizierungsstelle und den Antragstellenden geklärt werden können.
- wenn die Ressourcen zur Durchführung aller Evaluierungstätigkeiten nicht verfügbar sind.

Sollte das Ergebnis der Antragsprüfung negativ sein, sind die Antragstellenden umgehend zu informieren.

Die projektverantwortliche Person ist für die Erstellung eines Angebots zuständig. Im Zuge der Angebotslegung werden den Antragstellenden der Zertifizierungsvertrag, das Zertifizierungsprogramm und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV SÜD zur Kenntnis gebracht.

Nach schriftlicher Beauftragung und Unterzeichnung des Zertifizierungsvertrages plant die projektverantwortliche Person die notwendigen Aktivitäten zur Durchführung der Zertifizierung.

II. Probenahme

Nach Erhalt aller erforderlichen Dokumente durch die Antragstellenden erteilt die TÜV SÜD die Erlaubnis, die entsprechenden Proben inkl. notwendiger Informationen an das durchzuführende Prüflaboratorium und an flustix zu senden.

Die Probenahme der zu zertifizierenden Produkte, Verpackungen und Halbzeuge wird grundsätzlich von den Antragstellenden durchgeführt, wobei im Einzelfall zusätzliche Anforderungen an die Probenahme von TÜV SÜD vorgeschrieben werden können. Diese sind von den Antragstellenden zu berücksichtigen und können z.B.:

- die Probenahme unter digitaler Aufzeichnung,
- die Probenahme unter Aufsicht einer unabhängigen Person (vor Ort oder remote) oder
- die Probenahme durch TÜV SÜD, aus im Handel verfügbaren Produkten,

beinhalten.

Die damit verbundenen Kosten tragen die Antragstellenden.



III. Analytische Prüfung

Im Rahmen der Zertifizierung wird von der TÜV SÜD ein von ihr anerkanntes Prüflaboratorium für die Durchführung der analytischen Prüfungen beauftragt. Dieses Prüflaboratorium muss entsprechend ISO/IEC 17025 akkreditiert sein und zusätzliche Anforderungen der TÜV SÜD einhalten.

Nach Erhalt der Proben und Dokumente analysiert das Prüflaboratorium mindestens eine Probe pro Typ (siehe Beschreibung gemäß Abschnitt 6.2 des Zertifizierungsprogramms „flustix LESS PLASTICS“). Die Bestimmung von Polymeren erfolgt mit spektroskopischen oder thermoanalytischen Methoden in einem zweistufigen Verfahren. Dazu wird im ersten Schritt die Fourier-Transform-Infrarot-Spektroskopie (FTIR) eingesetzt und in weiterer Folge eine Thermogravimetrische Analyse (TGA), Dynamische Differenzkalorimetrie (DSC), Massenspektrometrie (MS) oder Raman-Spektroskopie durchgeführt. Alternativ dazu kann auch eine Thermodesorptions-Gaschromatographie/Massenspektrometrie (TED-GC/MS) zur Anwendung kommen.

Sollte anhand des Ergebnisses aus der analytischen Prüfung keine Aussage bezüglich des zu identifizierenden Feststoffes möglich sein, können im Einzelfall weitere Analysen notwendig sein, um die Identität der Inhaltsstoffe zu ermitteln. Muss eine individuelle Prüfung durchgeführt werden, werden die Antragstellenden von der projektverantwortlichen Person kontaktiert. Vor der Durchführung der analytischen Prüfung müssen die Antragstellenden die zusätzliche Überprüfung bestätigen und die damit verbundenen Kosten tragen.

Nach Abschluss der analytischen Prüfung übermittelt das Prüflaboratorium den Prüfbericht an TÜV SÜD. Der Prüfbericht muss die Anforderungen gemäß ISO/IEC 17025 erfüllen und eine detaillierte Beschreibung der Proben und der Analyse enthalten.

IV. Konformitätsbewertung

Im Anschluss an die analytische Prüfung wird die Konformitätsbewertung durch TÜV SÜD durchgeführt. Die zur Zertifizierung stehenden Produkte, Verpackungen und Halbzeuge werden anhand einer Checkliste evaluiert und müssen den Anforderungen im Zertifizierungsprogramm „flustix LESS PLASTICS“ Abschnitt 4 entsprechen. Bei der systematischen Prüfung gemäß Checkliste wird kontrolliert, ob alle Forderungen von flustix und TÜV SÜD eingehalten werden. Bei Bedarf wird Rücksprache mit den Antragstellenden gehalten.

Eine Konformitätsbewertung gilt als bestanden oder nicht bestanden. Eine Tolerierung von wesentlichen Nichtkonformitäten ist nicht zulässig. Unwesentliche Nichtkonformitäten in geringer Zahl können nur dann toleriert werden, wenn es sich um formale Abweichungen handelt, nicht aber wenn es sich um die Nichterfüllung von Qualitätsanforderungen (wie z.B. der maximale Kunststoffgehalt im Produkt) handelt.

V. Umgang mit Nichtkonformitäten

Wesentliche Nichtkonformitäten sind von den Antragstellenden zu beheben. Die Behebung ist von der TÜV SÜD in geeigneter Weise zu verifizieren.

Werden während einer Erstprüfung eine oder mehrere wesentliche Nichtkonformitäten festgestellt, kann kein Zertifikat ausgestellt werden. Werden eine oder mehrere wesentliche Nichtkonformitäten während einer Überwachungsprüfung festgestellt, ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, das bestehende Zertifikat zu entziehen oder zu widerrufen, insbesondere wenn

- das zertifizierte Produkt, Verpackung oder Halbzeug nicht mit den zugrundeliegenden Zertifizierungsanforderungen übereinstimmt.
- das zertifizierte Produkt, Verpackung oder Halbzeug seinen vorgesehenen Zweck gemäß Festlegung der Antragstellenden nicht erfüllt.
- das zertifizierte Produkt, Verpackung oder Halbzeug Nutzende, Bedienende oder Dritte beträchtlichen Risiken aussetzt.
- die Zertifikatsinhabenden gegen Bedingungen/Auflagen in Bezug zur Zertifizierung verstößt.



VI. Zertifizierungsentscheidung

Bei bestandener Konformitätsbewertung spricht die projektverantwortliche Person eine Empfehlung für die Zertifizierung aus. Die Checkliste und die dazugehörigen Unterlagen werden einer vetoprüfenden Person zur Bewertung vorgelegt. Bei positiver Bewertung befürwortet die vetoprüfende Person die Zertifizierung.

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt durch die produktverantwortliche Person bzw. die Leitung der Produktzertifizierungsstelle.

VII. Zertifikatsausstellung

Die Kategorisierung der Typen und Untertypen von Zertifikaten ist in den Abschnitten 6.2 und 6.3 im Zertifizierungsprogramm „flustix LESS PLASTICS“ beschrieben und wird auch für das vorliegende Zertifizierungsprogramm angewendet.

Anhand des Druckauftrages für das Zertifikat wird dieses in der Zertifizierungsstelle erstellt. Das Zertifikat wird den Antragstellenden zugesandt. Eine elektronische Kopie der ausgestellten Zertifikate wird im Back-Office der TÜV SÜD aufbewahrt. Das Zertifikat wird in der Zertifikatsdatenbank der flustix registriert und veröffentlicht unter [Certification Database \(flustix.com/certified\)](https://www.flustix.com/certified).

Die Gültigkeit des Zertifikats beträgt maximal 6 Jahre. Zur Erneuerung des Zertifikats muss von der Zertifizierungsstelle rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikats eine Überprüfung der zertifizierten Produkte, Verpackungen und Halbzeuge durchgeführt werden, die dem Umfang der Erstprüfung entspricht.

VIII. Überwachung

Die Überwachungsprüfung erfolgt im Abstand von zwei Jahren und muss innerhalb von +/- drei Monaten ab dem Ausstellungsdatum des Zertifikats (Tag und Monat) abgeschlossen werden. Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Überwachungsprüfung ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, das bestehende Zertifikat in seiner Gültigkeit auszusetzen, zu entziehen oder zu widerrufen.

Die Antragstellenden bzw. Zertifikatsinhabenden müssen dafür Sorge tragen, dass die Qualitätseigenschaften der zertifizierten Produkte, Verpackungen und Halbzeuge beibehalten werden.

7. Nutzung des Zertifizierungszeichens

Das Recht zur Nutzung des entsprechenden Zertifizierungszeichens wird mit der Ausstellung des TÜV SÜD Zertifikats durch flustix vergeben. Hierfür wird von TÜV SÜD ein jährliches Lizenzentgelt von den Antragstellenden erhoben. Mit Ablauf des Zertifikats erlischt auch das Recht auf Nutzung des jeweiligen Zertifizierungszeichens.

Zusätzlich gelten:

- die Bestimmungen im Abschnitt 6.5 aus dem Zertifizierungsprogramm „flustix LESS PLASTICS“ und
- die korrekte Verwendung laut „Style Guide“ unter [LESS PLASTICS – flustix | TÜV SÜD in Österreich \(tuvsud.com\)](https://www.tuvsud.com)

8. Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, nur kompetentes Personal einzusetzen und alle ihr zugänglich gemachten Informationen über die Organisation der Antragstellenden vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen sind Informations- und Meldepflichten gemäß nationalen Gesetzen, Verordnungen und, ggf. anzuwendenden EU-Richtlinien. Die Antragstellenden können die Zertifizierungsstelle von ihrer Schweigepflicht entbinden.

Weiters gelten für die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH (Zertifizierungsstelle) die Anforderungen



gemäß EN ISO/IEC 17065.

Die Haftung der TÜV SÜD ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH festgehalten.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die korrekte Darstellung der Zertifizierung bei Werbemaßnahmen durch die Antragstellenden zu achten.

Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen. Die Auskunft über die Gültigkeit einer definierten Zertifizierung kann von Interessenten schriftlich angefordert werden.

9. Pflichten der Antragstellenden

Alle erforderlichen technischen Unterlagen, Daten, Berichte und sonstige Dokumentationsunterlagen, die zur Abwicklung und Durchführung der Tätigkeiten erforderlich sind, werden zur Verfügung gestellt.

Die Antragstellenden verpflichten sich nach erfolgter Zertifikatserteilung die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, bei Änderungen der Zertifizierungsanforderungen diese fristgerecht umzusetzen und über alle Angelegenheiten, die die Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen können, umgehend der Zertifizierungsstelle schriftlich bekannt zu geben. Solche Angelegenheiten können z. B. Änderungen bezüglich

- Rechts- oder Organisationsform, der wirtschaftlichen oder der Besitzverhältnisse,
- Organisation und Management, (z.B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal),
- Kontaktadresse und Standorten,
- das von der Zertifizierung erfassten Tätigkeitsfeldes, und
- wesentlicher Veränderungen des Qualitätssicherungssystem und der Prozesse

sein.

Bei erteilter Zertifizierung einer laufenden Produktion ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das zertifizierte Produkt fortlaufend den spezifizierten Produkthanforderungen entspricht.

Die Zertifikatsinhabenden können das Zertifikat zu geschäftlichen Zwecken nutzen, z. B. zum Nachweis gegenüber Bestellern und Behörden sowie zum Nachweis der Sorgfaltspflicht bei Haftungsfällen. Eine irreführende Verwendung der Zertifikate und des Zertifizierungszeichens, z. B. in entstellenden Auszügen oder in einer Weise, dass ein falscher Eindruck der Zertifizierung entsteht, ist unzulässig.

Die Antragstellenden erkennen beide Zertifizierungsprogramme in der jeweils gültigen Fassung an.

10. Entzug, Aussetzung, Einschränkung oder Annullierung des Zertifikats

Das ausgestellte Zertifikat bleibt zu jeder Zeit Eigentum der Zertifizierungsstelle.

Der Zertifikatsinhaber erhält ein Nutzungsrecht unter der Bedingung der fortlaufenden Erfüllung aller Zertifizierungsanforderungen.

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht ein erteiltes Zertifikat zu entziehen, wenn

- das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird,
- die Überwachung ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung erfüllt waren, nicht mehr gegeben sind,
- die Überwachung aus Gründen, die die Organisation zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann,
- die Überwachung inklusive Behebung von Abweichungen nicht innerhalb der Fälligkeit stattfindet,



- finanzielle Forderungen der Zertifizierungsstelle gegen die Zertifikatsinhabenden trotz Mahnung nicht entrichtet werden (auch bei teilweiser Nichtzahlung),
- über das Vermögen der Organisation der Konkurs eröffnet wird, oder ein an ihn gerichteter Antrag auf Konkursöffnung mangels Masse abgelehnt wird, ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Zertifizierung untersagt wird,
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Konformitätsbewertung nicht einwandfrei zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zertifikats im Hinblick auf seine Aussagefähigkeit am Markt nicht vertretbar ist.

Eine Annullierung eines Zertifikats kann erfolgen, wenn den Zertifikatsinhabenden kein Verschulden trifft, jedoch andere Gründe für eine Annullierung vorliegen. Solche Gründe können z. B. sein:

- ein selbst erkannter Mangel, oder
- Kündigung des Zertifizierungsvertrages durch die Zertifikatsinhabenden, oder
- rechtliche Auflösung der Zertifizierungsstelle (z. B. durch Konkurs), oder
- Kündigung der Kooperation zwischen flustix und TÜV SÜD. In diesem Fall behalten ausgestellte Zertifikate ihre Gültigkeit bis zur nächsten Überwachungsprüfung und werden zeitgerecht von flustix an einen anderen Zertifizierungspartner übermittelt.

Bedingungen von flustix zur Zertifikatsannullierung sind im Abschnitt 6.9 des Zertifizierungsprogramms „flustix LESS PLASTICS“ angegeben und auch für dieses Zertifizierungsprogramm gültig.

11. Beschwerden und Einsprüche

Den Antragstellenden bzw. Zertifikatsinhabenden, deren Kundschaft sowie unbeteiligten Dritten steht das Beschwerdesystem der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH offen. Beschwerden sind schriftlich, bevorzugt direkt an die Geschäftsführung oder die Leitung der Zertifizierungsstelle für Produkte der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH in Wien zu richten, oder können alternativ per Kontaktformular www.tuvsud.com/de-at/kontakt oder per E-Mail an info.at@tuvsud.com übermittelt werden. Diese Regelung gilt auch für Einsprüche, wobei diese, auch der verantwortlichen Sachbearbeitung, schriftlich übermittelt werden können.

12. Aufbewahrung

Die Zertifizierungsstelle führt Aufzeichnungen über Berichte und Zertifikate, aus denen die Durchführung der Dienstleistung ersichtlich ist. Sofern nicht andere gesetzliche Vorschriften gelten, beträgt die Aufbewahrungsfrist dieser Unterlagen gemäß dem Akkreditierungsgesetz mindestens zehn Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats.

13. Änderung der Zertifizierungsgrundlage

Es gelten die aktuellen Fassungen der Dokumente auf der TÜV SÜD Homepage unter: [LESS PLASTICS – flustix | TÜV SÜD in Österreich \(tuvsud.com\)](#)

Änderungen der Zertifizierungsgrundlage werden den Zertifikatsinhabenden schriftlich bekannt gegeben und erfolgen anhand Abschnitt 6.10.2 des Zertifizierungsprogramms „flustix LESS PLASTICS“.